

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schulordnung) - ab 01. Oktober 2021

1. Satzung / Auftrag

Die Jugendmusikschule ist als öffentliche Einrichtung mit einem privatrechtlichen Benutzungsverhältnis organisiert. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schulordnung) sollen lediglich die äußeren Voraussetzungen für einen reibungslosen Unterrichtsverlauf gewährleisten. Die Jugendmusikschule dient der außerschulischen Musikerziehung und der Förderung musikalischer Jugend- und Volksbildung. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schulordnung / Entgeltordnung) sowie sonstige Bedingungen der Musikschule an. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen für den **regelmäßigen Unterrichtsbesuch Sorge und werden die Schüler zum gründlichen und regelmäßigen Üben anhalten**. Die städt. Jugendmusikschule ist eine freiwillige Einrichtung der Stadt Mengen. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Die Musikschule ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen und erteilt den Unterricht weitgehend nach den Richtlinien dieses Dachverbandes. Sie gewährt in eigener Verantwortung eine fachgerechte und qualifizierte Ausbildung.

2. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

3. An/Ummeldungen

3.1 An/Ummeldungen sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres möglich. Sie sollten spätestens 1 Monat vor Schuljahresbeginn in Schriftform (Anmelde- bzw. Ummeldeformular) vorliegen. Anmeldungen auf Warteliste sind dagegen jederzeit möglich und bei freien Unterrichtsplätzen kann der Unterricht jederzeit aufgenommen werden.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Besondere Aufnahmeprüfungen finden nicht statt. Gibt es mehr An/Ummeldungen als freie Unterrichtsplätze in einem bestimmten Fach, werden die An- bzw. Ummeldungen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Kinder aus Grundfächern
2. Kinder und Jugendliche ohne diese Vorbildung in der Reihenfolge des Eingangs
3. Erwachsene

3.3 Lehrkräfte sind grundsätzlich nicht befugt, Anmeldungen anzunehmen oder irgendwelche diesbezüglichen Zusagen zu machen.

3.4 Mit der Anmeldung erkennen die Schüler, bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schulordnung), die jeweils gültige Tarifordnung sowie die Informationen zum Datenschutz als Bestandteil des später zustande kommenden Ausbildungsvertrages ausdrücklich an.

3.5 Der An- bzw. Ummelder ist grundsätzlich an seinen Antrag bis zu Beginn eines Schuljahres gebunden. Sofern der Schüler in den Unterricht aufgenommen werden kann, wird sich die Lehrkraft mit ihm in Verbindung setzen und den Unterrichtstermin festlegen. Durch eine dahingehende Einigung oder durch die tatsächliche Aufnahme des Unterrichtes kommt bei den Einzel- und Gruppenunterrichtsfächern ein **unbefristeter Ausbildungsvertrag** zustande. Nach Aufnahme des Unterrichtes ist **kein Rücktritt** mehr möglich.

3.6 Sollte die Aufnahme in den Unterricht nicht möglich sein, erhält der Anmelder eine schriftliche Benachrichtigung. Diese Anmeldungen werden in die Warteliste aufgenommen und nach Maßgabe der unter Nr. 3.2 aufgeführten Richtlinien zu Beginn des nächsten Schuljahres berücksichtigt.

4. Veröffentlichung/Datenspeicherung/DSGVO

Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich einer Ausbildung an der Jugendmusikschule können auf der Homepage der Stadt Mengen www.mengen.de eingesehen werden. Ebenfalls können diese in Schriftform bei der Verwaltungsleitung (Ablachstraße 3, 88512 Mengen) erfragt werden. Der Betroffene oder dessen Vertreter anerkennen mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars (Unterrichtsvertrages) die Richtlinien der Schul- und Entgeltordnung sowie der Datenschutzbestimmungen (DS-GVO) an.

5. Abmeldungen

5.1 Abmeldungen werden nur zum 01. Oktober unter Einhaltung einer vorherigen 6-wöchigen Kündigungsfrist entgegengenommen. Sie müssen schriftlich erfolgen. Außerhalb dieser Termine sind Abmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft.

5.2 Ausnahmen von der Regelung sind nur bei längerer Krankheit oder bei Wegzug aus dem Einzugsbereich der Musikschule möglich. In diesen Fällen sollte vorrangig ein Fernunterrichtsmodell geprüft werden. Sollte eine außerordentliche Kündigung unabdingbar sein wird die Gutschrift auf der Basis von jährlich 34 Unterrichtseinheiten berechnet.

5.3 Lehrkräfte sind nicht befugt, Abmeldungen entgegenzunehmen. Etwaige dahingehende Absprachen mit der Lehrkraft haben keine Rechtsgültigkeit und werden nicht berücksichtigt.

6. Sondervereinbarungen mit Lehrern der Jugendmusikschule haben keine Rechtskraft.

7. Entgelte

7.1 Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der Festsetzung des Gemeinderats. (s. jeweils gültige Tarifordnung).

7.2 Änderungen der Entgelte infolge Änderungen der Unterrichtsform bzw. Gruppenstärke. Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten erhalten hierüber eine Änderungsrechnung zum darauffolgenden Abbuchungstermin. Sofern die Musikschule innerhalb 8 Tagen keine Nachricht erhält, gilt die neue Unterrichtsform und das hierfür festgelegte Entgelt als verbindlich.

8. Einzugsverfahren

8.1 Die Schulgelder (Unterrichtsentgelt, evtl. Lernmittel, Instrumente) werden ausschließlich im Abbuchungsverfahren erhoben. Bei Ausgaben für Notenmaterial sowie ggf. Instrumente werden die Erziehungsberechtigten vorher informiert. Bei Rückruf angeblich unrechtmäßig eingezogener Schulgelder ohne vorherige Klärung mit der Musikschule, verpflichtet sich der Zahlungspflichtige, die Bankkosten zu übernehmen. Änderungen der Anschrift bzw. Konto-Nr. müssen der Musikschule rechtzeitig mitgeteilt werden.

8.2 Die allgemeinen Schulferien und schulfreie Tage gelten auch für die Musikschule. Das **Unterrichtsentgelt** bezieht sich auf **den Gesamtaufwand in einem Jahr** und wird in 12 Monatsraten, als Abschlagbetrag, zur Zahlung fällig.

9. Unterricht

9.1 Während der Ferien und an den unterrichtsfreien Tagen der örtlichen allg.-bildenden Schulen ruht auch der Unterrichtsbetrieb der Jugendmusikschule.

9.2 Die Schüler sind zum regelmäßigen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Erkrankung oder Verhinderung ist sobald als möglich schriftlich oder telefonisch der Lehrkraft bzw. dem Büro der Musikschule mitzuteilen.

9.3 Fällt eine Lehrkraft wegen Erkrankung kurzfristig aus, werden die betreffenden Schüler nach Möglichkeit telefonisch/E-Mail unterrichtet. Ist dies nicht möglich, erfolgt ein Aushang an der Tür des Unterrichtsraumes. Sollte eine Lehrkraft wegen längerer Krankheit den Unterricht nicht durchführen können bemüht sich die Schulleitung um eine Vertretungskraft. Sollte eine Vertretung möglich sein besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung.

9.4 Erhalten die Schüler wegen der Erkrankung einer Lehrkraft oder ähnlicher Umstände in einem Kalenderjahr weniger als 34 Unterrichtseinheiten(Std.), so werden am Ende des Schuljahres die Unterrichtsentgelte anteilmäßig zurückerstattet.

9.5 Kann ein Schüler wegen längerer Krankheit oder auf Anordnung übergeordneter Stellen (z.B. Gesundheitsamt) den Unterricht nicht besuchen, und ist auch kein Ersatz durch Fern- bzw. Online-Unterricht möglich, so ist ab der vierten, aufeinanderfolgenden Krankheitswoche, gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, eine Erstattung des Unterrichtsentgelts in Höhe von 50% möglich. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht. Für Ferienzeiträume erfolgt generell keine Erstattung. Sollten Erstattungen erfolgen werden diese nach Wiederaufnahme des Unterrichts und Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen geprüft und verrechnet. Selbständige Abzüge von den Unterrichtsentgelten sind nicht zulässig. Kleinbeträge unter 10€ werden nicht erstattet.

9.6 Bei einer Schulschließung bzw. teilweisen Schließung bestimmter Fachbereiche der Musikschule z.B. infolge höherer Gewalt oder auf Anordnung übergeordneter Stellen (Kommune, Land, Bund etc.) wird der Unterrichtsbetrieb ohne Entgeltabschläge in Form von Fernunterricht (Online-Unterricht) weitergeführt. Der Schüler, bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten geben hierzu ihre Einwilligung mit der Anmeldung (Formular) an der Jugendmusikschule. Eine Aussetzung des Fern- bzw. Online-Unterrichts ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und unterliegt der Prüfung durch die Schulleitung. Sollte dieser stattgegeben werden ist einer Prüfung hinsichtlich Nachholterminen in Präsenz abzuwarten. Sollten diese von Seitens der Jugendmusikschule nicht durchführbar sein ergibt sich eine Gutschrift auf Basis von jährlich 34 Unterrichtseinheiten. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht. Die technische sowie DSGVO Konforme Umsetzung des Fernunterrichts obliegt der Lehrkraft in Abstimmung mit dem Schüler sowie Erziehungsberechtigtem.

9.7. Bei einer Aufhebung der Präsenzpflcht von Seitens des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten findet generell der Unterrichtsbetrieb in Form von Fernunterricht (Online-Unterricht) statt.

10. Instrument/Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel werden vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten angeschafft. Es empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft. Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, werden diese gegen ein Benutzungsentgelt überlassen. (s. Tarifordnung). Nähere Einzelheiten sind in den Bedingungen der Instrumentenausgabe geregelt.

Eine Kündigung des Leihinstrumenten Vertrages muss der Verwaltung bis spätestens **10tem** des zu **kündigendem Monats** schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden da sonst von einer Berechnung des Folgemonats nicht abgesehen werden kann.

11. Ausschluss

Mangelndes Interesse und ausbleibende Motivation, Vernachlässigung des Unterrichts, wiederholtes ungebührliches Verhalten der Schüler oder Nichtbezahlung des Schulgeldes trotz Anmahnung berechtigen die Jugendmusikschule zum zeitweiligen oder völligen Ausschluss des Schülers vom Unterricht.

12. Haftung / Aufsichtspflicht

12.1 Für Unfälle, die sich auf dem unmittelbaren Weg der Schule bzw. Unterrichtsstätte und nach Hause sowie während des Unterrichts oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen der Jugendmusikschule ereignen, besteht für die Schüler bei der Württ. Gemeindeversicherung a.G. eine Unfallversicherung mit Leistungen für den Todes- und den Invaliditätsfall.

12.2 Die Jugendmusikschule ist über die Kommunale Haftpflichtversicherung der Stadt Mengen versichert.

12.3 Eine Aufsichtspflicht der Musikschule bzw. deren Vertreter besteht nur während des Unterrichts. Eltern müssen insbesondere kleinere Kinder zum Unterrichtsraum bringen (sich von der Anwesenheit der Lehrkraft überzeugen) und dort wieder abholen.

13. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

14. Hausordnung

Die jeweilige Hausordnung der Unterrichtsstätte ist Bestandteil dieser Bestimmungen. Die Stadt Mengen (Einrichtungsträger) hat hierüber hinaus das Recht etwaige Regelungen anzuordnen, um einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten zu können z.B. Maßnahmen hinsichtlich des Infektionsschutzes.

15. sonst. Regelungen

Die Schüler sind als verbindlicher Teil ihrer Ausbildung zur Teilnahme an einem Ensemble der Musikschule sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen - Auftritten der Musikschule verpflichtet. Son. öffentliches Auftreten der Schüler bzw. Meldungen zu Wettbewerben - Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern, bedürfen der Absprache mit der Lehrkraft bzw. Schulleitung.

